

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 28.02.2018 -

Amt Jarmen-Tutow

Beschluss der Amtsausschusssitzung des Amtes Jarmen-Tutow vom 28.11.2017

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Jarmen-Tutow.

Beschluss-Nr. : 010-04/2017
Abstimmungsergebnis : gesetzl. Mitgliederzahl: 11
Anwesend: 9
Dafür: 9
Dagegen: 0
Stimmenenthaltung: 0

**6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Amtes Jarmen-Tutow**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 9 [Öffentliche Bekanntmachungen] wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse:
<https://www.jarmen.de/gemeinden/amt-jarmen-tutow/dokumente/oeffentliche-bekanntmachungen-amt-jarmen-tutow.html>.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow „Jarmener Informationsblatt“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Amtsausschusssitzung. Textfassungen der Satzungen können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Jarmen-Tutow, Dr.-G.-Kohnert-Str. 5, 17126 Jarmen bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Jarmener Informationsblatt“. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in den Gemeinden mit den dazugehörigen Ortsteilen:

Alt Tellin	Baracke Dorfmitte
Siedenbüssow	Bushaltestelle Gänsemarkt
Hohenbüssow	Bushaltestelle
Broock	Bushaltestelle
Neu Buchholz	Bushaltestelle
Buchholz	Buchholz 15 Buchholz 10
Neu Tellin	Neu Tellin 4
Bentzin	ehemaliges Gemeindebüro Jugendclub
Zemmin	am Kulturraum
Zarrentin	Containerplatz Kindereinrichtung Bushaltestelle B 110
Neu Plestlin	Trafostation bei Hartwig Bushaltestelle Dorf Bushaltestelle Siedlung
Alt Plestlin	Jugendclub
Leussin	ehemalige Fleischerei
Daberkow	gegenüber des Gebäudes Dorfstr. 23 vor dem Gutshaus, Dorfstr. 51
Hedwigshof Wietzow	Wendestelle Dorfplatz neben Bushaltestelle

Kruckow	FFw Gebäude
Marienfelde	gegenüber Bushaltestelle
Tutow-Dorf	Bushaltestelle
Kartlow	gegenüber ehemalige Gaststätte
Heydenhof	rechts neben Bushaltestelle
Unnode	rechts neben Bushaltestelle
Schmarsow	Begegnungsstätte
Borgwall	Grünfläche Buswendeschleife
Tutow	Dammstraße, Geschäft Gutjahr
Völschow	Schlauchturm
Jagetzow	Dorfmitte
Kadow	Bushaltestelle
Stadt Jarmen	im Rathaus Dr. Georg-Kohnert-Str. 5
Plötz	vor dem Rathaus, Scheunenstraße vor dem ehemaligen Gemeindebüro

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden über die Bekanntmachung nach Abs.1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, den 28.11.2017


Gerd-Heinrich Kröcher
Bürgermeister

